



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

15

öffentlich

Sitzungsdatum: 14.12.17

Drucksachen-Nr.: VI/767

Beschluss-Nr.: 521/29/17

Beschlussdatum: 14.12.17

Gegenstand: Errichtung des Kommunalunternehmens IKT-Ost AöR

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	30.22.11.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	22.30.11.17	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 01.11.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage des § 167b, Abs. 1, Ziff. 1, i. V. m. § 70 KV M-V errichten die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und die Stadt Neubrandenburg zum 01.01.2018 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Form einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).
2. Hierzu schließen die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und die Stadt Neubrandenburg den in Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 167b Abs. 1 mit der als Anlage 2 beigefügten Unternehmenssatzung gemäß § 167b Abs. 3 i. V. m. § 70 Abs. 5 KV M-V.
3. Der als Anlage 3 beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 für das gemeinsame Kommunalunternehmen IKT-Ost AöR wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Landrat, die Landrätin und der Oberbürgermeister werden ermächtigt, die für die Gründung des Kommunalunternehmens erforderlichen Erklärungen abzugeben und darüber hinaus im Zuge des Genehmigungsverfahrens erforderliche Änderungen des unter Ziff. 2 aufgeführten Vertrags vorzunehmen, sofern der Inhalt dadurch nur unwesentlich verändert wird. Hierüber sind die Gremien unverzüglich zu informieren.
5. Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Träger, deren Arbeitsaufgaben ganz oder überwiegend vom Aufgabenübergang betroffen sind, gehen gem. § 613a BGB auf die IKT-Ost AöR über. Die Bedingungen werden in einem noch zwischen Kommunalunternehmen und jedem Träger abzuschließenden Personalüberleitungsvertrag geregelt (Anlage 4 im Entwurf).

Sachdarstellung

Mit dem gleichlautenden Grundsatzbeschluss: „Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Ost)“ haben

- die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 18.05.2017,
- der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald (LK V-G) am 29.05.2017 und
- der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) am 03.07.2017

die Verwaltungen beauftragt, die Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens vorzubereiten.

Der digitale Wandel in der Gesellschaft, einhergehend mit den demografischen Entwicklungen, stellt die Verwaltungen im östlichen Landesteil vor vielfältige Herausforderungen. Diese werden auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zunehmend anspruchsvoller. Die Aufgabe besteht darin, von Seiten der öffentlichen Hand nicht nur auf Digitalisierung zu reagieren, sondern diese im Sinne der Bürgerinnen und Bürger proaktiv und strategisch mitzugestalten und zu führen.

Dies kann vor allem durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in einem gemeinsamen, leistungsfähigen interkommunalen Dienstleistungszentrum für Gebietskörperschaften und deren nachgeordnete Einrichtungen gelingen.

Hier werden

- Dienstleistungen näher zu den Menschen und Unternehmen der Region gebracht,
- interne Prozesse rechtskonform optimiert und
- die stetig steigenden Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz und IT-Sicherheit erfüllt.

Durch die Bündelung der vorhandenen Fachkompetenzen wird eine Spezialisierung der einzelnen Beschäftigten zur Qualitätssteigerung im Ganzen ermöglicht und somit zur Schaffung attraktiver Arbeitsplätze in der Region beigetragen.

Gerade durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit im gemeinsamen Kommunalunternehmen wird es weiterhin gelingen, die immaterielle Infrastruktur im Bildungswesen für die aktuellen und zukünftigen

Herausforderungen bereitzustellen. Die Förderung der Medienkompetenz ist eine zunehmend bedeutsame Aufgabe für die Schulen aller Schulformen. Eine moderne Medienbildung der Heranwachsenden ist ein wesentlicher Teil des lebenslangen Lernens und Grundlage der Weiterentwicklung von Standortfaktoren für Bildung, Wirtschaft und Kultur.

Für den zukünftigen Erfolg der Verwaltung ist es wichtig, dass sich IT vom Erbringer technischer Dienstleistungen (Unterstützer) zum strategischen Partner für Organisationsentwicklung (Enabler) verändert.

Durch die Nähe des Kommunalunternehmens zu seinen Trägern bewahren sich die Gebietskörperschaften diese unmittelbaren Gestaltungsmöglichkeiten.

Finanzierung

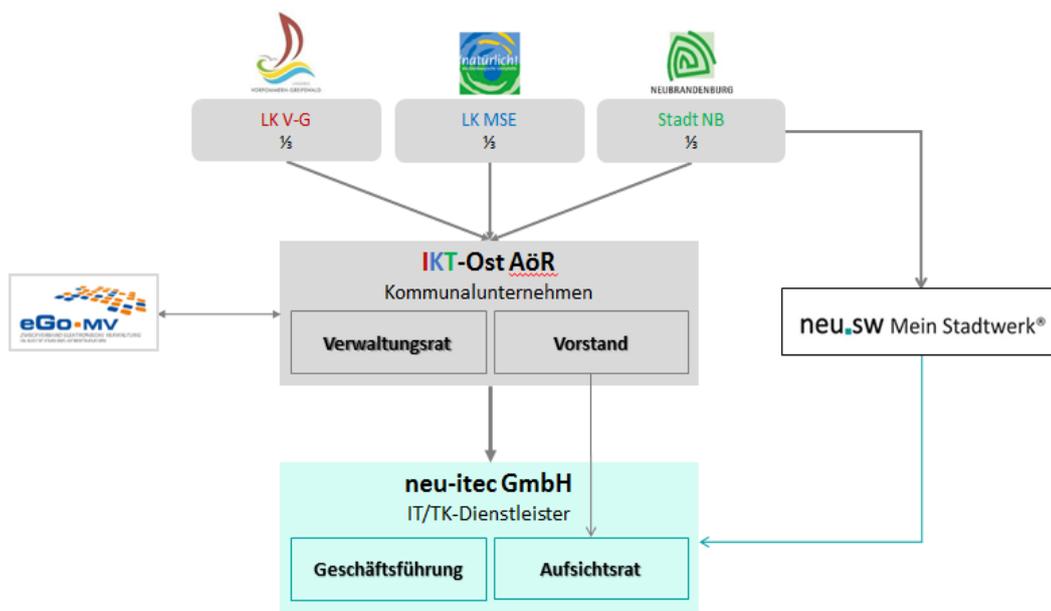
Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Die Festsetzung gegenüber den Trägern erfolgt im jeweiligen Wirtschaftsplan auf der Grundlage einer Plan-Kosten-Rechnung. Der Nachweis der angemessenen, verursachungsgerechten Gesamtbelastung der Träger erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung unter Berücksichtigung der von den Trägern jeweils empfangenen Leistungen. Im Rahmen des Übergangs sind daher Umfang und Zeitpunkt der Aufgabenübertragung zu bewerten.

Grundsätzlich werden die prognostizierten Etats 2018 der Träger für den IT-Komplex zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls erforderlicher Mehraufwand, insbesondere für Qualitäts- oder Quantitätssteigerung oder die Deckung der Bedarfe in der Schul-IT, Compliance sowie die Anpassung an die EU-Datenschutzgrundverordnung wird ermittelt. Vorrangig sind hierfür Drittmittel einzuwerben.

Die vom Kommunalunternehmen erbrachten Leistungen werden als Beistandsleistungen für die Gebietskörperschaften bewertet und sind damit von der Umsatzsteuer befreit. Diese Beurteilung ist von der bestehenden Finanzverwaltungsauffassung sowie Verwaltungspraxis gedeckt. Eine Voranfrage beim Finanzamt Rostock ist gestellt. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft, insbesondere aufgrund europarechtlicher Vorgaben, eine andere Beurteilung vorzunehmen ist.

Die wesentlichen finanziellen Rahmenbedingungen sind im Entwurf des Wirtschaftsplans des Kommunalunternehmens (Anlage 3) dargestellt.

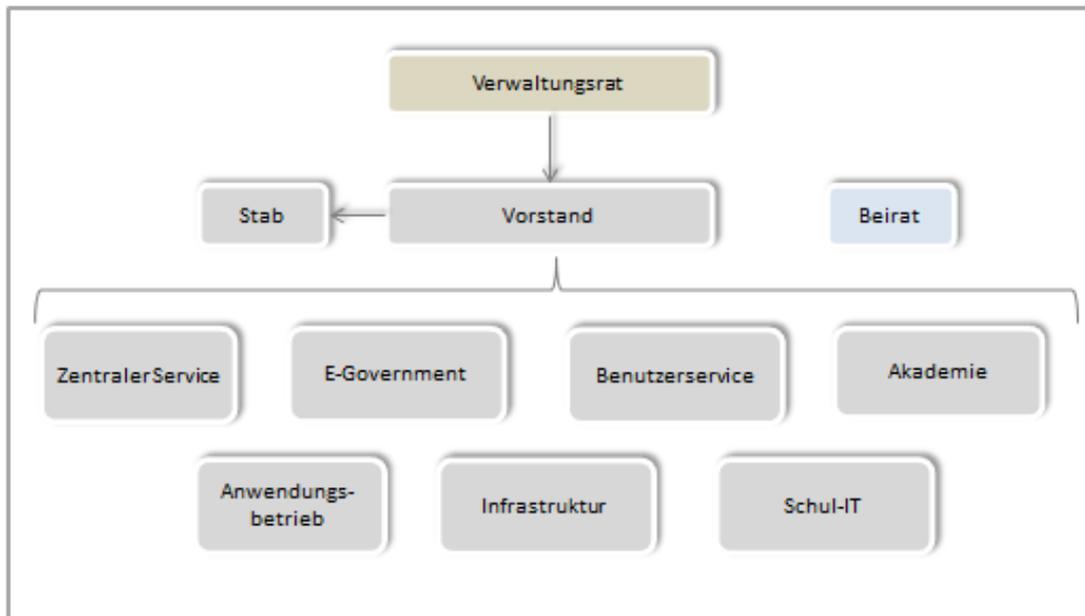
Organisationsstruktur



Mit diesem Geschäftsmodell wird die Inhousefähigkeit der IKT-Ost AöR gegenüber den Trägern gewahrt und gegenüber dem kommunalen kreisangehörigen Raum kann eine Erbringung von Dienstleistungen über den Zweckverband eGo-MV erfolgen.

Die neu-itec GmbH wird nach Herstellung der Inhousefähigkeit zur IKT-Ost AöR ausschließlich als Dienstleister im Auftrag der IKT-Ost AöR und der Stadtwerke Neubrandenburg tätig werden. Damit ändert sich auch das aktuell direkte Dienstleistungsverhältnis der neu-itec GmbH zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und zur Stadt Neubrandenburg.

Vorgeschlagen wird eine Strukturierung des Kommunalunternehmens in 7 Kernbereiche:



Politische Steuerung des Kommunalunternehmens

Die Steuerung des Kommunalunternehmens aus Sicht der Träger und der politischen Vertreter erfolgt im Wesentlichen über den Verwaltungsrat. So bestimmt dieser die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

Gemäß § 5 der Satzung des Kommunalunternehmens sind je drei Mitglieder des Trägers vertreten, wobei für jede Gebietskörperschaft zwei Mitglieder den jeweiligen politischen Vertretungen angehören müssen.

Aufgabenübertragung

Die Übertragung umfasst den Betrieb der Kern-IT sowie damit verbundene Aufgaben, u. a.:

- Systembetrieb/Infrastruktur (Betrieb redundanter kommunaler Rechenzentren, Basissysteme, Arbeitsplatzsysteme, Netzwerk, Sicherheitssysteme, Backup, Storage usw.),
- zentrale Beschaffung von Hard- und Software entsprechend vergaberechtlicher Vorgaben,
- Koordinierung und zentrale Beschaffung von externen IT-Dienstleistungen entsprechend vergaberechtlicher Vorgaben,
- Anwenderbetreuung durch einen zentralen Benutzerservice (Helpdesk),
- Anwendungsbetrieb für Fachverfahren,
- Schul-IT (Bereitstellung und Support nach Vorgaben des jeweiligen Schulträgers),
- Datenschutz und IT-Sicherheit (im Rahmen der übertragenen Aufgaben),
- Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen und weiteren eGovernment-Herausforderungen (Projektmanagement/Prozessmanagement, Strategieberatung),
- Aus- und Weiterbildung, Training, Schulungen sowie
- Aufgaben gemäß der Aufzählung, soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.

Die Aufgabenübertragung wird in Abstimmung zwischen dem Kommunalunternehmen (Errichterteam) und den Verwaltungen (Fachteam) derart organisiert, dass der laufende Verwaltungsbetrieb sichergestellt wird.

Personalüberleitung der Beschäftigten

Gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags wird das Kommunalunternehmen über Personal verfügen, das es von den Trägern im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs nach § 613a BGB erhält.

Die Besitzstandswahrung hinsichtlich Vergütung und Altersversorgung wird durch die Mitgliedschaften im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse gewährleistet. Eine betriebsbedingte Kündigung aus Gründen des Teilbetriebsübergangs wird über die Frist des § 613a BGB hinaus ausgeschlossen.

Die o. g. Inhalte und weitere Bedingungen werden im, hier bereits im Entwurf vorliegenden, Personalüberleitungsvertrag geregelt. Dieser wird zwischen den jeweiligen Gebietskörperschaften und dem Kommunalunternehmen geschlossen.

Die Auswahl und Überleitung des Personals wird im vorläufigen Personalkonzept (Anlage 5) detailliert beschrieben. Über dieses ist nach Gründung des Kommunalunternehmens abschließend zu befinden. Darüber hinaus sind auch die wesentlichen Themen wie Personalentwicklung, Stellenbewertung usw. verpflichtend dargestellt.

Zusammenarbeit mit dem Zweckverband eGo-MV

Im Rahmen des erteilten Errichtungsauftrags erfolgte eine Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher des Zweckverbands zur Prüfung des Geschäftsmodells hinsichtlich der möglichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Im Hinblick auf die Interessen der Mitglieder des Zweckverbands und deren zukünftigen Bedarfe wird eine Mitgliedschaft des neuen Kommunalunternehmens im Zweckverband angestrebt. Über diesen Weg wird die Inhousevergabe für den Zweckverband an das Kommunalunternehmen ermöglicht. Die Potentiale der kooperativen Zusammenarbeit im kommunalen Raum können so weiter gehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Das Stammkapital beträgt lt. Satzung 10.000,00 EUR pro Gebietskörperschaft.
2. Der IT-bezogene Etat der Gebietskörperschaften für das Jahr 2018 wird entsprechend des Entwurfs des Wirtschaftsplans übertragen
 - a. 4.374.197,03 EUR für den LK MSE
 - b. 5.722.412,62 EUR für den LK V-G
 - c. 2.943.895,52 EUR für die Stadt NB.
3. Das Kreditvolumen beträgt 2.687.000 EUR für den Ankauf des Anlagevermögens aus den Gebietskörperschaften.
4. Das Kreditvolumen für neue Investitionen in Anlagevermögen beträgt 1.644.000,00 EUR.

Anlagen

Satzung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Entwurf des Wirtschaftsplans 2018

Entwurf des Vertrages zur Personalüberleitung